Bezugspreis:
Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle innerhalb Dresdens 2,50 M. (einschl. Zutragung), durch die Post im Deutschen Reiche 3 M. (ausschließlich Bestellgeld) vierteljährlich.
Einzelne Nummern 10 Pf.
Wird Zurücksendung der für die Schriftleitung bestimmten, aber von dieser nicht eingeforderten Beiträge beansprucht, so ist das Postgeld beizufügen.

Dresdner Journal.

Herausgegeben von der Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingerstraße 20. — Fernspr.-Anschluß Nr. 1295.
Erscheinen: Werktags nachm. 5 Uhr.

Ankündigungsgebühren:
Die Zeile kleiner Schrift der 7mal gespaltenen Ankündigungs-Seite oder deren Raum 20 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsatz 5 Pf. Aufschlag für die Zeile. Unterm Redaktionsstrich (Eingesandt) die Textzeile mittler Schrift oder deren Raum 50 Pf.
Gebühren-Ermäßigung bei öfterer Wiederholung.
Annahme der Anzeigen bis mittags 12 Uhr für die nachmittags erscheinende Nummer.

№ 191. Dienstag, den 19. August nachmittags. **1902.**

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Buchhalter Zimmermann in Zwickau das Albrechtskreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kammerherr v. Winckler das von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Komturkreuz 2. Klasse des Friedrichsordens annehme und trage.

Ernennungen, Versetzungen rc. im öffentl. Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Angestellt: der Wachtmeister Schmidtgen; der Trompeter (Sergeant) Sebastian und vorm. Sergeant Dietrich als Grenzaufseher. — Befördert: der Zollsekretär Müller zum Obergrenzkontroleur in Adorf; der Revisionsaufseher Keller zum Zollassistenten in Meerane; der Steueraufseher Sehm zum Obergrenzaufseher in Sebnitz; der Plombeur Haubold zum Grenzaufseher in Ebmath. — Versetzt: der Obergrenzkontrolenr Ehler v. d. Planitz als Zollsekretär von Adorf nach Riesa; der Obergrenzaufseher Wilhelm als Obersteueraufseher von Sebnitz nach Meißen. — Verstorben: der Hauptzollamtsrendant Rolle in Zwickau. — Entlassen: der Grenzaufseher Böhme in Ebmath.

Bei der fiskalischen Straßenbauverwaltung sind ernannt worden: Henning, zeither Straßenbauaufseher, als Amtsstraßenmeister, zunächst ohne bes. Dienstbezirk, b. d. Straßen- u. Wasser-Bauinsp. Pirna II; Bühlichen, zeither Wachtmeister der 6 Batt. 5. Feldart.-Regts. Nr. 64 zu Pirna, als Straßenbauaufseher b. d. Straßen- u. Wasser-Bauinsp. Schwarzenberg.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: eine Lehrerstelle an d. Bürgerschule zu Geithain. Koll.: die oberste Schulbeh. 1300 M. Anfangsgeh., im 16. Lebensj. 1400 M., sodann steigend durch vierj. Zulagen v. 200 bez. 150 M. bis zu dem m. vollend. 53. Lebensj. zu erreichenden Endgeh. v. 2600 M.; dazu 180 M. Wohnungsgeld f. Verh., 150 M. f. Unverh. Bewerbungsgesl. m. allen erforderl. Unterlagen sind bis 9. Sept. b. Bezirksschulinsp. Dr. Stephan, Borna, einzureichen; — die ständ. Lehrerstelle in Oberheinsdorf b. Reichenbach i. V. Koll.: die oberste Schulbeh. Neben fr. Wohnung im Schulhause m. Gartengenuß 1200 M. Grundgeh., 100 M. pers. Zulage, 110 M. f. Fortbildungs-, 55 M. f. Turnunterricht, 72 M. f. kirchendienstl. Verrichtungen, 116 M. Heizgeld u. 15 M. d. Lehrersfrau, falls sie den Handarbeitsunterricht erteilt. Gesuche sind bis 10. Sept. b. Bezirksschulinsp. Schulrat Dr. Vogel, Plauen i. V., einzureichen; — eine ständ. Lehrerstelle an d. Bürgerschule zu Wilsdruff. Koll.: der Stadtgemeinderat. Einkommen einschl. Wohnungsgeld 1500 M., erhöht sich bis auf 3000 M. Gesuche m. Zeugn. bis 31. August an d. Koll.

(Behördl. Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteile.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Reform des österreichischen Preßgesetzes.

Die österreichische Regierung hat dem Parlament im verflossenen Sessionsabschnitte den Entwurf eines neuen Preßgesetzes vorgelegt. Die Unterbreitung dieses Entwurfs erfolgte in einem kritischen Augenblicke. Durch einen Zwist zwischen den Tschechen und der Regierung war die Arbeitsfähigkeit des Hauses gefährdet; die allgemeine Aufmerksamkeit war gänzlich dem von tschechischer Seite ohne triftigen Grund hervorgerufenen Konflikt zugewendet, und so kam es, daß der wichtige Schritt, den die Regierung mit der Einbringung des erwähnten Gesetzentwurfs unternahm, nicht die gebührende Beachtung fand. Thatsächlich verdient dieser Schritt aber eine eingehende Würdigung, die ihm wohl auch in der Volksvertretung selbst im nächsten Tagungsabschnitte beschieden sein wird. Die Reform des österreichischen Preßgesetzwesens entspricht einem unabweisbaren Bedürfnisse. Das heute geltende Gesetz vom Jahre 1862 ist samt seinen aus dem Jahre 1868 herrührenden Ergänzungen in zahlreichen Einzelheiten veraltet, und seine Mängel machten sich im Laufe der Zeit in drückender Weise fühlbar. Auf fast allen Gebieten der österreichischen Gesetzgebung war eine Entwickelung im Sinne der Anpassung an moderne Begriffe und Zustände zu verzeichnen, und nur die Presse, die Bahnbrecherin der modernen Ideen, blieb gegenüber dem Gesetze von den Errungenschaften des Fortschritts ausgeschlossen. Diese einseitige Benachteiligung eines bedeutsamen Faktors des öffentlichen Lebens soll nun ihr Ende finden. Die Regierung habe erkannt, daß eine Preßgesetzreform nur im freiheitlichen Geiste vollzogen werden könne; ihre Vorschläge gewähren demgemäß der Publizistik eine Reihe von wertvollen positiven Vergünstigungen und zugleich den Schutz gegen die allmählich in Schwung gekommene willkürliche Ausnutzung gewisser Normen des bisherigen Gesetzes. Wenn dabei auch einige Neuerungen erfolgen sollen, die für die Presse nicht ebenso erwünscht und angenehm sein dürften, so kann dies vom Gesichtspunkte der Unparteilichkeit kaum getadelt werden, da in der journalistischen Praxis manche Mißbräuche zu Tage traten, deren Eindämmung dringend geboten ist.

Die Presse erlangt durch die geplante Reform umfassende rechtliche Vorteile, die durch geringfügige Nachteile keinesfalls aufgewogen werden, und sie gewinnt außerdem die Möglichkeit, unter weit ersprießlicheren materiellen Bedingungen zu arbeiten als bisher. Diese Möglichkeit ergiebt sich aus der im Regierungsentwurfe vorgesehenen Aufhebung des Kolportageverbots. Die Anforderungen des Publikums an die Presse sind in Oesterreich ganz ebenso hohe wie anderwärts, der regelmäßige Ertrag der journalistischen Unternehmungen ist aber hier ein verhältnismäßig bescheidener. Der Inseratendienst liefert nur wenigen Blättern reichere Einkünfte, und die Auflagen der meistgelesenen Zeitungen sind wesentlich kleiner als jene der hervorragenden Journale Englands, Frankreichs und Deutschlands. Eine stärkere Verbreitung der Blätter würde nicht nur direkt, sondern auch mittelbar durch die Belebung des Annoncendienstes eine Besserung bewirken und in der Folge vielleicht auch die Mißstände mildern, die in manchen Fällen sich aus dem Streben nach Erschließung außerordentlicher Einnahmequellen ergaben. Die Freigebung der Kolportage kann einen solchen Umschwung einleiten und das natürliche Gedeihen der österreichischen Tagespresse in vorläufig unberechenbarer Weise fördern. Diese Erwägungen hat der österreichische Ministerpräsident zum Ausdruck gebracht, als er bei Einbringung des Preßgesetzentwurfs u. a. sagte: „Mit je geringeren Kosten der Vertrieb der Zeitungen verbunden ist, desto unabhängiger kann sich die Presse entwickeln, desto zuversichtlicher kann von ihr erwartet werden, daß sie ein getreuer Spiegel der öffentlichen Meinung sei.“ Die Regierung hat ohne Scheu die Richtigkeit der auf vormärzliche Anschauungen gegründeten Scheine-Argumente zugestanden, die das Verbot des Straßenverkaufes der Blätter rechtfertigen sollten; sie hat den geeignetsten Weg eingeschlagen, um die finanzielle Lage der Presse günstiger zu gestalten. Die Aufgabe der letzteren wird es sein, die richtigen Konsequenzen aus diesem Entgegenkommen zu ziehen und die neuen Einkünfte nicht nur in den Bilanzen der einzelnen Blätter, sondern auch als Fonds für eine noch regere Bethätigung der schönen publizistischen Mission zu verwerten. Bei einem andern Anlasse ist dies leider nicht geschehen. Die Freunde und die Vertreter der Tagesjournalistik befürworteten seit Jahren die Aufhebung des Zeitungsstempels, indem sie erklärten, diese Maßnahme werde den Blättern einen erhöhten Aufwand und somit eine Bereicherung des von ihnen gebotenen geistigen Materials gestatten, und sie werde außerdem zur Herabsetzung des Zeitungspreises, zur stärkeren Verbreitung des modernsten Volksbildungsmittels führen. Das Ministerium Koerber hat das so bestrickend motivierte Verlangen erfüllt; die Vorhersagungen der Nächstbeteiligten sind aber unerfüllt geblieben. Der Inhalt der einzelnen Journale erfuhr keinerlei Wandlung, und die Preisherabsetzung ist nicht erfolgt.

Wichtige Bestimmungen enthält der Gesetzentwurf auch in betreff der Behandlung der Preßdelikte. Das vielgetadelte „objektive Verfahren“ soll nur dann noch platzgreifen, wenn eine gerichtliche Prozedur gegen eine bestimmte Person nicht eingeleitet werden kann, und die „vorläufige“ Konfiskation einer periodischen Druckschrift soll nur in gewissen besonderen Fällen, die ein solches Einschreiten thatsächlich erheischen, zulässig sein. Ueberdies würde jede Konfiskation ihre Rechtsgiltigkeit verlieren, wenn sie nicht sofort durch eine gesetzlich begründete Anklage ergänzt wird. Verweigert das Gericht die Anerkennung der Rechtsgiltigkeit einer Beschlagnahme, so erwächst denjenigen, die durch die Konfiskation einen Nachteil erlitten, auch der Anspruch auf Beseitigung ihres Schadens. Es wird somit durch das neue Gesetz die Praxis der vorläufigen Beschlagnahme auf das Mindestmaß eingeschränkt und ferner dafür gesorgt, daß die Sühne für einen mit einer solchen Konfiskation etwa begangenen Rechtsirrtum in der einzig korrekten Weise unmittelbar erfolgt. Diese Sühne muß nicht mehr von dem Benachteiligten durch ein zeitraubendes und umständliches Verfahren erstritten werden, das ihm nur eine späte moralische Genugthuung, aber keine Entschädigung für seinen materiellen Verlust bieten kann. Dank all diesen Neuerungen werden die Männer von der Feder nach dem Inkrafttreten des Reformgesetzes nicht mehr mit der Gefahr zu rechnen haben, daß ihre Geisteserzeugnisse einem oft gar nicht vorherzusehenden Verhängnisse zum Opfer fallen. Sie müssen die Befreiung von diesem Banne allerdings damit erkaufen, daß sie persönlich für ihre Kundgebungen einstehen sollen, wenn die Behörde eine Ahndung als notwendig erachtet. Die persönliche Verantwortung des Beschuldigten ist aber unzweifelhaft am Platze, sobald auch die Staatsbehörde den Schild sinken läßt, der sie bisher bei Unterdrückung mißliebiger Preßerzeugnisse deckte.

Einige Bedenken hat die Bestimmung des Regierungsentwurfes hervorgerufen, nach der gewisse Preßdelikte in der Zukunft bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens dem Wirkungskreise der Schwurgerichte entzogen werden sollen. Es handelt sich dabei insbesondere um die von der Presse begangenen Ehrenbeleidigungen. Auf den ersten Eindruck erscheint es unerfindlich, weshalb den Schwurgerichten gerade die Eignung zum Schutze der Ehre der Mitbürger abgesprochen wird. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber leider gezeigt, daß die Strömungen des öffentlichen Lebens, die nationalen, konfessionellen und politischen Zwistigkeiten die Unbefangenheit der österreichischen Volksrichter wiederholt beeinträchtigten, wenn die letzteren die Aufgabe hatten, einem Hilfesuchenden die gebührende Genugthuung für unbegründete publizistische Angriffe zu verschaffen. Die Verfasser des Gesetzentwurfes hegen nun die Erwartung, die Einzelrichter würden gegenüber jenen Strömungen und Einflüssen immun bleiben. Erweist sich diese Annahme als richtig, so wird das Reformgesetz peinliche Uebelstände beseitigen und den für das allgemeine Rechtsempfinden unentbehrlichen Glauben an die Unantastbarkeit der persönlichen Ehre wieder festigen. Diesem Zwecke soll unzweifelhaft auch die im neuen Gesetze vorgeschlagene sehr wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen bezüglich der Ehrenbeleidigungsdelikte dienen. Eine derartige Aenderung war bei dem jetzigen Anlasse um so mehr angezeigt, als durch die Freigebung der Kolportage die von der Presse gegen Einzelne begangenen Ausschreitungen für die Betroffenen doppelt schmerzlich werden dürften. Im allgemeinen wird das Streben nach einer schärferen Ahndung der durch die Presse erfolgten Ehrenbeleidigungen erschöpfend durch die Thatsache gerechtfertigt, daß die Zahl der zur Abwehr solcher Angriffe angestrengten Klagen von Jahr zu Jahr auffällig zurückging, obschon die Kampfweise der in Betracht kommenden Blätter gewiß keine sanftere wurde. Diejenigen, die den Angriffen ausgesetzt waren, mußten im Gerichtssaale oft genug neue Verunglimpfungen erdulden, ohne daß ihnen das Gesetz die entsprechende Genugthuung gewährte, und der Appell an das Gericht ist daher immer seltener erfolgt. Diese Zustände, die sich auch in bezug auf publizistische Ausschreitungen im geheiligten Bereiche des Familienlebens sehr fühlbar machten, erfordern gebieterisch eine Abhilfe. Ob die Bestimmungen des neuen Gesetzes den Umschwung zum Bessern verbürgen, kann erst die Erfahrung lehren.

Erwähnenswert sind ferner die im Entwurfe beantragten Aenderungen der Punktationen über die Berichtigungen. Mit dem sogenannten Berichtigungsparagraphen des alten Gesetzes wurde allmählich erheblicher Mißbrauch getrieben. Die österreichischen Zeitungen waren bedingungslos zum Abdrucke jeder Berichtigung verpflichtet, auch wenn diese nachweisbare Unwahrheiten enthielt. Nun soll ihnen das natürliche Recht eingeräumt werden, die Aufnahme solcher Gegenäußerungen zu verweigern und die Entscheidung im Falle des Beharrens des Einsenders auf seinem Verlangen dem Gerichte anheimzugeben. — Eine andere, durch die Umstände begründete Neuerung ist hinsichtlich der Veröffentlichung der Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften vorgesehen. In letzter Zeit hat sich der Gebrauch geltend gemacht, daß in diesen Verhandlungen Zeitungsartikel, ja Artikelserien verlesen wurden, deren Verbreitung die Behörde aus triftigen Gründen untersagt hatte. Durch diese Verlesung gewannen die fraglichen Veröffentlichungen nach dem bisherigen Gesetze die Immunität als Bruchstücke des Verhandlungsberichts, so daß ihr Wiederabdruck ohne weiteres erfolgen konnte. Diese Praxis muß wohl fallen, wenn die Bestimmungen über die Beschlagnahme selbst eine liberalere Fassung erhalten. Das Recht der parlamentarischen Körperschaften und der Presse auf die Publizität der bezeichneten Verhandlungen soll wohl unangetastet bleiben; die betreffenden Körperschaften werden aber erst zu beschließen haben, ob die zur Verlesung gelangte Druckschrift entgegen der Absicht der Behörde auf dem Umwege durch das Sitzungsprotokoll veröffentlicht werden solle oder nicht. Lautet der

Kunst und Wissenschaft.

Wissenschaft.

* Was man von den Vorfahren des Menschengeschlechts aus vorgeschichtlicher Zeit kennen gelernt hat, sind hauptsächlich verschiedenartige Geräte oder auch rohe Kunsterzeugnisse, die sich jahrtausendelang durch irgend einen Zufall in der Erde erhalten haben. Dagegen werden nur äußerst selten menschliche Knochen gefunden, die den Besitzern und Verfertigern solcher Dinge angehört haben. Es ist dies eine der merkwürdigsten Thatsachen der Paläontologie, zu deren Erklärung schon allerhand Vermutungen geäußert worden sind. Im April dieses Jahres entdeckten nun zwei junge Leute, die in der Nachbarschaft eines kleinen Orts in Kansas (Vereinigte Staaten) arbeiteten, um eine Höhlung zur Aufbewahrung von Früchten herzustellen, eine Anzahl menschlicher Knochen. Sie schenkten dem Funde wenig Aufmerksamkeit, da sie seine Bedeutung nicht kannten, jedoch gelangte darüber eine Bemerkung in die Zeitungen und lenkte das Interesse des Leiters des Museums der Stadt Kansas auf sich, der sich als ein Kenner vorgeschichtlicher Reste einen Ruf erworben hat. Er vermutete einen Gegenstand von wissenschaftlichem Werte und untersuchte sofort, was von den gefundenen Knochen noch vorhanden war. Unglücklicherweise waren viele der Knochen stark verstümmelt oder ganz verloren gegangen, während ursprünglich nach der Angabe der Entdecker ein vollständiges Skelett vorhanden gewesen war. Nun erregte die Angelegenheit selbstverständlich alsbald großes Aufsehen und wurde allenthalben in der Umgebung als der Fund eines „Menschen aus der Eiszeit“ besprochen. Jetzt liegt von sachkundiger Seite die erste Beschreibung des Fundes vor, der in der Wochenschrift „Science“ veröffentlicht worden ist, und läßt einen Schluß auf dessen Bedeutung zu. Die fachgemäße Prüfung hat ergeben, daß die Knochen zweifellos die ältesten menschliche Ueberreste darstellen, die bisher jemals in Nordamerika entdeckt worden sind. Das Skelett wurde an einer Stelle der Höhle gefunden, die 23 Fuß unter der Oberfläche lag. Der Boden des Tunnels bestand aus einer harten Schicht von Kohlenkalkstein, während die darüberliegenden Massen eine Flußanschwemmung darstellten, die nur mit einzelnen Kalksteinstücken durchsetzt war. Die ersten Beobachter hatten vorzeitig darauf geschlossen, daß diese Schicht ein Gletschererzeugnis aus der Eiszeit wäre, während jetzt ihre Entstehung durch strömendes Wasser ermittelt worden ist. Die Schicht, worin die Knochen steckten, war so fest und hart, daß sie auf keinen Fall zufällig hineingeraten sein konnten, vielmehr mußten die Knochen während der Bildung der Schicht selbst in den Flußschlamm eingebettet worden sein. Der Schädel und der größere Teil des Skeletts wurden in unregelmäßiger Stellung in der Nähe des Bodens der Höhle gefunden, während der Unterkiefer einige Fuß davon abgesondert lag. Die nachforschenden Gelehrten konnten noch einige Bruchstücke aus dem Gestein herausziehen, so daß eine Täuschung seitens der Finder als ausgeschlossen gelten mußte. Die Leiche des Urmenschen wurde also ohne Zweifel bald nach dessen Tode an der betreffenden Stelle abgesetzt. Der Schädel zeigt noch deutliche Beweise für sein Alter und seine ursprüngliche Lagerung im Gestein, von dem er teilweise erfüllt ist. Ausgrabungen waren in der fraglichen Bodenschicht bisher niemals geschehen. Das Alter des Skeletts wird von den Kennern auf eine Periode nach der großen Eiszeit geschätzt, kann jedoch nicht sehr weit hinter dieser liegen. Die bemußte Stelle befindet sich jetzt 20 Fuß über dem höchsten Wasserstand des Missouri-Flusses und mehr als 50 Fuß über dessen heutigem Bett. Wenn die 20 Fuß der die Knochen überlagernden Schicht hinzugenommen werden, so geht daraus hervor, daß der Missouri-Fluß, dessen Gewässer wohl ursprünglich jene Schicht abgesetzt haben, sich seitdem um 40 bis 50 Fuß tiefer in den Erdboden eingeschnitten hat. Der Urmensch von Kansas war vermutlich ein Zeitgenosse des Elefanten, des Mastodon, der ausgestorbenen Büffelarten, des Renntiers, der Kamele, Lamas und Pekaris, die damals sämtlich noch im Gebiete der Vereinigten Staaten lebten. Der Schädel des Urmenschen scheint von normaler Größe zu sein, er ist von dem sogenannten langschädeligen Typus mit einer zurücktretenden Stirn und starkgewölbten Bogen über den Augenbrauen. Die ethnologische Untersuchung der wertvollen Reste steht noch aus.

Architektur.

e. Seit Jahren beschäftigen sich die maßgebenden und die kunstsinnigen Kreise mit der Erhaltung der Goldenen Pforte am Dome zu Freiberg, die, ein weltberühmtes Kunstwerk, nicht nur einer gründlichen Erneuerung, sondern vor allem eines Schutzes gegen die Einflüsse der Witterung bedarf. Die sächsische Staatsregierung hat daher aus dem Fonds für Kunstzwecke im allgemeinen verschiedentlich Entwürfe zu einem Schutzbau über das Kunstwerk anfertigen lassen, mußte diese aber wiederholt als ungeeignet wieder zurückweisen, bis es Hrn. Baurat Gräbner in Dresden gelang, im vorigen Jahre das überaus schwierige Problem zu lösen und einen Massivbau zu ersinnen, der sich stilistisch dem Bauwerk anpaßt, ohne das Kunstwerk zu drücken oder zu beeinträchtigen, und ihm genügenden Schutz gegen die Witterungseinflüsse gewährt. Das Königl. Ministerium des Innern hat sich nach Anhörung des Kirchenvorstandes zu Freiberg und des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums entschlossen, den Bau nunmehr zur Ausführung zu bringen.

Bildende Kunst.

* Se. Majestät der Kaiser hat aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung zwei große und sieben kleine goldene Medaillen für Kunst verliehen. Die beiden großen Medaillen wurden zuerkannt dem Maler Prof. Arthur Kampf in Berlin und dem Bildhauer Prof. Wilhelm v. Rümann in München. Die sieben kleinen Medaillen erhielten der Bildhauer Pietro Canonica in Turin, der Maler Alexander Köster zu Clausen in Tirol, der Maler Hermann Hartwich in München, der Architekt Hans Gräffel in München, der Bildhauer Jules Lagae in Brüssel, der Maler Otto Heinrich Engel in Berlin und der Maler Karl Böhme in Capri. Es haben also fünf Maler, drei Bildhauer und ein Architekt Auszeichnungen erhalten. Von den Medaillen holen drei Münchener Künstlern zu, zwei Berlinern, zwei im Auslande lebenden deutschen und zwei ausländischen Künstlern. Arthur Kampf, dem die große goldene Medaille verliehen ist, hat neben dem Bilde „Friedrich der Große nach der Rückkehr aus dem Siebenjährigen Kriege rc.“ ein Monumentalgemälde und drei Cartons ausgestellt; ein besonderes Verdienst hat er als Präsident um die Ausstellung. Wilhelm v. Rümann ist mit drei Werken vertreten, unter denen die Marmorfigur des sitzenden Mädchens für den Staat angekauft wurde. Unter den neuen Inhabern der kleinen goldenen Medaille hat der Italiener Canonica fünf Werke im Skulpturensaal, darunter zwei viel beachtete: einen Christuskopf und die Kommunikanten. Auch die Arbeiten des Belgiers Lagae, vor allem seine große Bronzebüste des Erzbischofs, zählen zu den meistbewerteten Skulpturen. Von den Malern hat Köster die Auszeichnungen seinen Entenbildern zu danken; die Gemälde von Hartwich, ein Ochsengespann bei der Ernte, das schon in Paris die zweite Medaille erhielt, und v. Böhme, Ruine am Mittelmeer, sind von

SLUB
Wir führen Wissen.